

Information Trennung & Scheidung



MATTIELLO

„Ich trenne mich“ kann vieles bedeuten:

- Ich brauche Abstand.
- Ich kann so nicht mehr und brauche Entlastung.
- Ich bin enttäuscht und unzufrieden.
- Ich fühle mich einsam.
- Ich verlasse die Beziehung.

Die Trennung ist nicht das Ende der Familie.

Eine Trennung verunsichert und erfordert eine Re-/Neuorganisation der Familie. Es ist eine konfliktanfällige Zeit für alle Familienmitglieder.

Eine Trennung ist ein langer Weg.

Von der Entscheidung, sich zu trennen bis zur Nachscheidungsphase braucht es Zeit. Oft braucht es für die innerlichen (emotionalen) und äusserlichen Prozesse (Neuorganisation) zwei bis drei Jahre.

Professionelle Unterstützung

Professionelle Beratung informiert auch über die psychosozialen Folgen einer Trennung für Eltern und Kinder. Sie kann dazu beitragen, dass die Verbindung auf der Elternebene gestärkt wird, obwohl die Paarbeziehung zu Ende geht. Sie unterstützt Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Kinder.

Paar- und Familienberatung Rheintal

Sie sind unzufrieden mit Ihrer Beziehung und möchten klären, ob Sie zusammenbleiben oder sich trennen möchten? Sie möchten herausfinden, ob Sie einen Umgang mit der aktuellen Beziehungskrise finden und diese bewältigen können? Sie möchten erarbeiten, welche Veränderungsschritte nötig sind, damit Sie sich eine gemeinsame Zukunft vorstellen können.

Die Paar- und Familienberatung Rheintal bietet Beziehungsberatung für Einzelne, Paare und Familien an. Das erste Gespräch ist kostenlos. Danach wird eine der Situation angepasste Kostenbeteiligung verrechnet.

Paar- und Familienberatung Rheintal, Marktgasse 21, 9450 Altstätten, Tel. 071 755 46 44, www.paarundfamilienberatung-rheintal.ch paarberatung-rheintal@bluewin.ch;

Soziale Dienste Oberes Rheintal (SDO)

(zuständig für Altstätten und die Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi)

Ehepaare können bei den Sozialen Diensten Oberes Rheintal gemeinsam eine Trennungs- oder Scheidungsberatung in Anspruch nehmen oder sich unabhängig voneinander einzeln beraten lassen. Die Sozialen Dienste Oberes Rheintal zeigen Ihnen in der Beratung die verschiedenen weiteren Wege auf.

Soziale Dienste Oberes Rheintal, Rorschacherstrasse 1, 9450 Altstätten, 071 757 78 70

Website der SDO; sdo@altstaetten.ch

Beratung Familie, Soziales, Sucht - Soziale Dienste Mittlerheintal (SDM)

(zuständig für die Gemeinden Balgach, Berneck, Diepoldsau und Widnau)

Sie möchten die angespannte Situation in Ihrer Familie auflösen. Sie wünschen eine Paarberatung oder stehen in der Vorbereitung einer Trennung / Scheidung und möchten sich fachlich beraten lassen. Sie leben als Eltern getrennt und suchen neue Anregungen für das Besuchsrecht.

Wir bieten Paaren, Eltern, Familien und Einzelpersonen Beratung und Unterstützung zum Thema Beziehungsgestaltung, Trennung und Scheidung (inkl. Besuchsrecht, Unterhalt) an. Dies beinhaltet Informationen, Klärung der individuellen Situation und Besprechung weiterer Vorgehensmöglichkeiten. Bei Trennungen und Besuchsrechtsschwierigkeiten bieten wir zudem Mediationen mit oder ohne schriftliche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten an.

Beratung Familie, Soziales, Sucht SDM, Widnauerstrasse 8, 9435 Heerbrugg, Tel. 071 726 11 44, www.s-d-m.ch; beratung-fss@s-d-m.ch

Soziale Dienste Au

(zuständig für die Gemeinde Au)

Bewohner*innen der Politischen Gemeinde Au haben bei den Sozialen Diensten Au die Möglichkeit, sich kostenlos zu den Themen Trennung und Scheidung zu informieren und beraten zu lassen. Die Mitarbeiter*innen zeigen Ihnen – unter Einhaltung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht – die verschiedenen Möglichkeiten auf, die Sie haben, wenn Sie sich mit den Themen Trennung und Scheidung gedanklich auseinandersetzen möchten oder sich bereits sehr konkret damit befassen.

Soziale Dienste Au, Kirchweg 4, 9434 Au SG, 058 228 62 40, <https://www.au.ch/freiwilligesozialberatung>; sozialberatung@au.ch

Unentgeltliche Rechtsauskunft

Der St. Galler Anwaltsverband unterhält im ganzen Kantonsgebiet Rechtsauskunftsstellen, welche von Verbandsmitgliedern im Turnus unentgeltlich betreut werden. Die Rechtsauskunftsstellen sind eine unentgeltliche Orientierungshilfe für Rechtsuchende. Anwälte und Anwältinnen des St. Galler Anwaltsverbandes geben Ihnen in kurzen, persönlichen Gesprächen erste Auskünfte zu Ihren Rechtsfragen und zeigen Ihnen Wege für das weitere Vorgehen auf.

Für den Besuch der unentgeltlichen Rechtsberatung ist **keine Anmeldung** nötig, die Interessierten werden in der Reihenfolge ihres Erscheinens beraten. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Die aktuelle Terminübersicht finden Sie unter:

<https://www.sgav.ch/rechtsauskuenfte/unentgeltliche-rechtsauskunftsstellen.html>

Trennungs- oder Scheidungsmediation Beratungsstelle für Familien, St. Gallen

Das Ziel einer Mediation ist es, Konflikte konstruktiv und eigenverantwortlich zu regeln. In der Trennungs- oder Scheidungsmediation steht am Ende eine Trennungsvereinbarung oder eine Scheidungskonvention, in der getroffene Vereinbarungen festgehalten sind.

Beratungsstelle für Familien, Frongartenstrasse 16, 9000 St. Gallen, 071 228 09 80

www.familienberatung-sg.ch, info@familienberatung-sg.ch



Vorgehen für verheiratete Personen bei Trennung und Scheidung:

Aussergerichtliche Trennung

Grundsätzlich braucht es keine Ermächtigung des Gerichts, wenn ein Ehegatte sich vom anderen trennen will. Findet eine aussergerichtliche Trennung statt, sind die Ehegatten weiterhin miteinander verheiratet. Das Gericht wird nur auf Begehren eines (oder beider) Ehegatten aktiv und zwar entweder im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens. Wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird und beim Gericht kein Verfahren hängig ist, ist die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) Rheintal für Kindesschutzmassnahmen zuständig.

Ehegatten können sich ausserhalb eines Gerichtsverfahrens über die Trennungsfolgen (Betreuung der Kinder, Besuchs- und Ferienrecht, Zuteilung der Familienwohnung, Kinderunterhalt, ehelicher Unterhalt, Zuteilung Hausrat, etc.) einigen. Eine solche Vereinbarung sollte schriftlich abgeschlossen werden und gilt, zumindest was die Kinderbelange betrifft, nur auf Zusehen hin. Hat sich der unterhaltspflichtige Ehegatte in einer aussergerichtlichen Vereinbarung unterschrieben zur Leistung von Ehegatten- oder Kinderunterhalt verpflichtet, liegt eine Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG vor, welche zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigt.

Opfer häuslicher Gewalt informieren sich bei der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen (www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt) über das weitere Vorgehen.

Eheschutzverfahren

Die Anordnung von Eheschutzmassnahmen durch das Gericht kann von einem Ehegatten verlangt werden, wenn es in der Ehe zu Konflikten kommt, welche die Ehegatten nicht mehr selbst lösen können. Das Gericht hört die Ehegatten an und versucht eine Einigung über die Streitpunkte herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird eine Entscheidung gefällt. Mit Eheschutzmassnahmen kann das Gericht das Zusammenleben der Ehegatten (vgl. Art. 172 ff. ZGB) oder das Getrenntleben der Ehegatten (vgl. Art. 175 f. ZGB) regeln. Wird das Getrenntleben geregelt, dient es meist der Vorbereitung der Scheidung, wobei insbesondere folgende Punkte geregelt werden können:

- Feststellung des Zeitpunktes des Getrenntlebens
- Zuteilung der ehelichen Wohnung und des Hausrates
- Schutzmassnahmen (z.B. Zutritt-, Kontakt- oder Rayonverbot)
- Regelung der Obhut und des Besuchs- und Ferienrechts bzw. der Betreuungsanteile
- Kindesschutzmassnahmen
- Kindesunterhalt
- ehelicher Unterhalt
- Anordnung der Gütertrennung

Ändern sich die Verhältnisse, so kann das Gericht auf Begehren eines Ehegatten die Eheschutzmassnahmen anpassen oder aufheben. Nehmen die Ehegatten das Zusammenleben wieder auf, so fallen die für das Getrenntleben angeordneten Massnahmen (ausgenommen Gütertrennung und Kindesschutzmassnahmen) von selbst dahin.

Scheidung

Eine Scheidung bedeutet die endgültige Auflösung der Ehe. Das Scheidungsbegehren kann vor Gericht mit dem von beiden Eheleuten unterschriebenen Formular «Gemeinsames Scheidungsbegehren» eingereicht werden. Wenn ein Partner mit der Scheidung nicht einverstanden ist, müssen in der Regel (Unzumutbarkeit nach Art. 115 ZGB ausgenommen) zuerst zwei Trennungsjahre abgewartet werden. Danach kann eine Partei auch alleine die Scheidung einreichen (Formular «Schei-

dung auf Klage»). Im Scheidungsverfahren sind dieselben Punkte wie im Eheschutzverfahren zu regeln (vgl. oben) und zusätzlich noch:

- nahehelicher Unterhalt (anstelle des ehelichen Unterhalts)
- güterrechtliche Auseinandersetzung
- Vorsorgeausgleich

Zuständigkeit

Eheschutz- und Scheidungsbegehren bzw. Scheidungsklagen sind direkt beim zuständigen Gericht einzureichen. Liegt kein internationales Verhältnis vor, ist zwingend der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten örtlich zuständig.

Für den Gerichtskreis Rheintal ist das Kreisgericht Rheintal, Rabengasse 2a, 9450 Altstätten, Tel. 058 229 83 60, zuständig.

Kostenvorschuss an das Gericht

Nach Eröffnung eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens muss die gesuchstellende bzw. klagende Person grundsätzlich einen Kostenvorschuss leisten. Verfügt eine Person nicht über entsprechende Mittel und ist ihr Begehren nicht aussichtslos, kann sie beim Gericht ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen. Dabei ist auch zu prüfen, ob seitens des anderen Ehegatten nicht die Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses besteht. Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

Weitere Informationen / Formulare

Im Internet unter www.sg.ch/recht/gerichte finden Sie weitere Informationen und u.a. folgende [Formulare](#)

- [Formular Eheschutzbegehren](#)
- [Formular gemeinsames Scheidungsbegehren](#)
- [Formular Scheidungsklage](#)
- [Formular unentgeltliche Rechtspflege](#)

Verfahrensabläufe für verheiratete Personen am Kreisgericht Rheintal

Eheschutzverfahren	Scheidung	
Eheschutzbegehren	Gemeinsames Scheidungsbegehren	Scheidungsklage
Einreichung: – direkte Einreichung beim Kreisgericht – Leistung Kostenvorschuss / Gesuch unentgeltliche Rechtspflege oder um Prozesskostenvorschuss – evtl. Gesuch um superprovisorische oder vorsorgliche Massnahmen	Einreichung: – direkte Einreichung beim Kreisgericht, wobei folgende Möglichkeiten bestehen: 1. Ehegatten haben die Scheidungsfolgen bereits umfassend geregelt 2. Ehegatten haben die Scheidungsfolgen teilweise geregelt 3. Ehegatten haben die Scheidungsfolgen nicht geregelt – Leistung Kostenvorschuss / Gesuch unentgeltliche Rechtspflege oder um Prozesskostenvorschuss – evtl. Gesuch um superprovisorische oder vorsorgliche Massnahmen	Einreichung: – direkte Einreichung beim Kreisgericht unter folgenden Voraussetzungen (alternativ) möglich: 1. Ehegatten leben mehr als zwei Jahre getrennt 2. Fortsetzung der Ehe ist aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr zumutbar – Leistung Kostenvorschuss / Gesuch unentgeltliche Rechtspflege oder um Prozesskostenvorschuss – evtl. Gesuch um superprovisorische oder vorsorgliche Massnahmen
Hauptverhandlung – Die Ehegatten werden zur Hauptverhandlung vor dem Familienrichter vorgeladen – Ziel: Regelung der Trennungsfolgen – vorgängig sind die relevanten Unterlagen einzureichen – evtl. Kinderanhörung und Beweisabnahmen	Anhörung – Die Ehegatten werden zur Anhörung vor dem Familienrichter vorgeladen – Ziel: Regelung der Scheidungsfolgen – vorgängig sind die relevanten Unterlagen einzureichen – evtl. Kinderanhörung und Beweisabnahmen	Einigungsverhandlung – Die Ehegatten werden zur Einigungsverhandlung vor dem Familienrichter vorgeladen – Ziel: Regelung der Scheidungsfolgen – vorgängig sind die relevanten Unterlagen einzureichen – evtl. Kinderanhörung und Beweisabnahmen
Abschluss des Verfahrens – Einigung: Trennungsvereinbarung wird (soweit nötig) durch den Familienrichter genehmigt – Keine Einigung: Weiterführung des Verfahrens bis zum Entscheid durch den Familienrichter	Abschluss des Verfahrens – Einigung: Scheidungsvereinbarung wird durch den Familienrichter genehmigt – Keine Einigung: Weiterführung des Verfahrens bis zum Entscheid durch das Kreisgericht	Abschluss des Verfahrens – Einigung: Scheidungsvereinbarung wird durch den Familienrichter genehmigt – Keine Einigung: Weiterführung des Verfahrens bis zum Entscheid durch das Kreisgericht
Rechtsmittel Möglichkeit des Weiterzugs an das Kantonsgericht St. Gallen und danach Bundesgericht	Rechtsmittel Möglichkeit des Weiterzugs an das Kantonsgericht St. Gallen und danach Bundesgericht	Rechtsmittel Möglichkeit des Weiterzugs an das Kantonsgericht St. Gallen und danach Bundesgericht

Vorgehen für unverheiratete Personen bei Trennung:

Grundsätzlich einigen sich unverheiratete Personen, welche sich trennen, selbständig über die Trennungsfolgen. Für eine diesbezügliche Beratung können sie sich an die vorerwähnten Beratungsstellen wenden.

Haben die sich trennenden Personen Kinder, so sind insbesondere folgende Kinderbelange zu regeln:

- die Obhut
- das Besuchs- und Ferienrecht bzw. die Betreuungsanteile
- den Kindesunterhalt

Auch bezüglich der Kinderbelange gilt das Vorerwähnte: Grundsätzlich einigen sich die Eltern untereinander, allenfalls mithilfe einer Beratungsstelle. Für die Unterhaltsregelung ist jedoch zu beachten, dass ein Unterhaltsvertrag für das Kind erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verbindlich wird. Dies hat unter anderem zur Folge, dass die Gemeinde eine allfällige Alimentenbevorschussung erst prüft, wenn ein genehmigter Unterhaltsvertrag oder ein Gerichtsurteil vorliegt. Bei spezifischen Fragen bezüglich der Unterhaltsregelung steht die KESB Rheintal für Auskünfte zur Verfügung. Für ein Tätigwerden der KESB Rheintal im Hinblick auf die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages ist von beiden Eltern das je separat ausgefüllte Antragsformular «Unterhaltsberechnung» (zu finden unter: <https://www.kesb.sg.ch/regionen/rheintal/merkblaetter-downloads-1>) und der allfällig bereits geschlossene Unterhaltsvertrag einzureichen. Können sich die Eltern bezüglich des Kindesunterhalts nicht einigen, so kann die KESB den Unterhaltsbetrag nicht behördlich festlegen, dies kann nur das Gericht.

Können sich die Eltern bezüglich der Obhut oder bezüglich des Besuchs- und Ferienrechts bzw. der Betreuungsanteile selbst nach Inanspruchnahme einer Beratung nicht einigen, so können sie einen Antrag auf behördliche Regelung bei der KESB einreichen. Ist jedoch der Kindesunterhalt strittig, so ist das Gericht auch für die Regelung der Obhut sowie des persönlichen Verkehrs zuständig.

Erfährt die KESB von einer Kindeswohlgefährdung, so ist sie verpflichtet, von Amtes wegen tätig zu werden und zu prüfen, ob und welche Kindesschutzmassnahmen notwendig sind.

Opfer häuslicher Gewalt informieren sich bei der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt des Kantons St. Gallen (www.sg.ch/sicherheit/haeusliche-gewalt) über das weitere Vorgehen.

Rheintal, Februar 2021

Soziale Dienste Mittelrheintal, Soziale Dienste Oberes Rheintal, Soziale Dienste Au, Paar- und Familienberatung Rheintal